

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Dr. Ingrid Nestle, Oliver Krischer, Lisa Badum, Annalena Baerbock, Kerstin Andreae, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Stephan Kühn (Dresden), Renate Künast, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 19/5523, 19/6155 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Herbst 2015 hat sich die internationale Staatengemeinschaft auf der Weltklimakonferenz (COP21) in Paris 2015 darauf verständigt, die Klimaerhitzung auf deutlich unter zwei Grad, möglichst 1,5 Grad zu begrenzen. Ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energien und die Beschleunigung der Energiewende sind unabdingbar. Drei Jahre nach den Pariser Klimabeschlüssen steht fest, die Politik der Bundesregierung ist nicht dazu geeignet, die selbstgesteckten Klimaziele zu erreichen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt in keiner Weise dazu bei, dies zu ändern.

Es bleibt ungewiss, wie die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbarte Ziel umsetzen will, 65 Prozent Erneuerbare Energien in der Stromerzeugung bis 2030 zu erreichen. Ohne einen klaren Ausbaupfad bis zum Jahr 2030 für die Erneuerbaren Energien gibt es weiterhin keine Planungs- und Investitionssicherheit. Das gilt für die Erneuerbaren-Branche, aber auch für die konventionelle Energiewirtschaft, Speicherhersteller, Industriebetriebe und in besonderem Maße für die künftige Netzentwicklungsplanung, die sich auf konkrete gesetzliche Vorgaben berufen muss.

Anstatt daher den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen, bremst die Bundesregierung den gerade wieder aufkeimenden Ausbau der Photovoltaik wieder aus. Mieterstromprojekte und Solarprojekte, die bereits in Planung sind, werden durch

die vorgesehenen massiven Kürzungen unwirtschaftlich. Gleichzeitig droht der weitere Ausbau der Windenergie unter seinem Potential und hinter klimapolitischer Notwendigkeit zurückzubleiben.

Die rasche, volkswirtschaftlich sinnvolle Modernisierung unseres Energiesystems wird so blockiert, weitere Innovationen verhindert und tausende Arbeitsplätze gefährdet.

II. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

1. Der Bundestag lehnt den vorgelegten Gesetzentwurf zur Novellierung des Energierechts ab und fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen am Erreichen der verschärften Klimaschutzziele des Pariser Klimaschutzabkommens ausgerichteten Gesetzentwurf vorzulegen;
2. Darin sind im Hinblick auf den Ausbau Erneuerbarer Energien die folgenden Eckpunkte umzusetzen:
  - die Begrenzung des Ausbaus von Ökostrom auf 40 bis 45 Prozent bis 2025 bzw. 55 bis 60 Prozent bis 2035 zu streichen und stattdessen einen Ökostromanteil von 100 Prozent bis 2030 anzustreben;
  - die Obergrenze von 52 Gigawatt (GW) für den Ausbau von Solarstromanlagen streichen;
  - den Ausbau der Windenergie an Land und der Solarenergie zu beschleunigen und einen Ausbaupfad von jährlich jeweils mindestens 5.000 Megawatt (MW) netto vorzugeben;
  - das Ausbauziel für Windenergie auf See auf 20 Gigawatt bis 2030 anzuheben;
  - die Sonderkürzung im Segment für Photovoltaikdachanlagen zwischen 40 und 749 Kilowattpeak nicht wie geplant durchzuführen, sondern eine neues Segment für Anlagen zwischen 40 und 249 Kilowattpeak einzurichten und dafür, insbesondere auch für Mieterstromanlagen, die bislang gültigen Förderbedingungen fortzuschreiben;
  - die Vergütungskürzung für Anlagen von 250 bis 749 Kilowattpeak zu überprüfen und auf das beihilferechtlich erforderliche Minimum zu beschränken und eine Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten zu gewähren;
  - die Eigenstromregelung ist im EEG nach Klimaschutz Gesichtspunkten auszurichten und dazu
    - Eigenstrom aus Erneuerbaren Energien sowie aus hocheffizienter und flexibler Kraft-Wärme-Kopplung weiterhin von der EEG-Umlage zu befreien;
    - den Eigenstromverbrauch konventioneller Kraftwerke dagegen grundsätzlich mit der EEG-Umlage zu belasten;
  - den Windenergieausbau auch in Mittel- und Süddeutschland zu beflügeln und dazu eine wirksame Regelung zur regionalen Verteilung des Ausbaus der Windenergie einzuführen;
  - eine Anschlussfinanzierung für bestehende Biomasseanlagen zu gewährleisten und an eine Umstellung auf einen effizienten, flexiblen Betrieb nach ökologischen Kriterien zu knüpfen;
  - die Akteursvielfalt beim Ausbau erneuerbarer Energien zu sichern und die Möglichkeiten im EU-Recht zur Befreiung von der Ausschreibungspflicht vollständig auszuschöpfen;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) von Windparks sicherzustellen und unverzüglich Klarheit in das Chaos der rechtlichen Rahmenbedingungen zu bringen;
- eine sinnvolle Nutzung von andernfalls abgeschalteten Strommengen aufgrund von Netzengpässen im industriellen, Wärme- oder Verkehrsbereich vor dem Netzengpass zu ermöglichen;
- bei der Einbeziehung Erneuerbarer Energien in den Redispatch sicherzustellen, dass die Bundesnetzagentur mit weitreichenden Rechten zur Überprüfung ausgestattet wird, so dass diese Regelung nicht zum Nachteil der Erneuerbaren umgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 2018

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*